

Hinweise, Verfahrensweisen und Regelungen bzw. Absprachen zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter*innen der Wohngruppen,
bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Informationen zu den Hinweisen, Verfahrensweisen und
Regelungen bzw. Absprachen zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht Ihrer Kinder sehr
aufmerksam und sorgfältig durch.

Rechtliches

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass
der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig
und pünktlich teilnimmt. Nach § 126 Abs.4 SchulG NRW handelt als Erziehungsberechtigter
ordnungswidrig, „wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der
Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig
teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 43 Abs. 3 SchulG NRW Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen.
Der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis
zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen
Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und
Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Kommentar § 43, 14:

Der immer wiederkehrende Versuch einzelner Eltern über die Schließung des
Familienhaushalts ihr Kind vor Beginn der Ferien oder nach Ende der Ferien aus der Schule
zu nehmen, um günstigere Ferien- oder Reisebedingungen zu erreichen, bleibt weiterhin
ausgeschlossen. Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf grundsätzlich eine
Beurlaubung nicht erteilt werden. Dies gilt auch für einzelne bewegliche Ferientage oder auch
Pfingstferien, die in Zusammenhang mit bestimmten Feiertagskonstellationen zur Planung
eines Kurzurlaubs führen können. Das individuelle Urlaubsbedürfnis muss grundsätzlich in
den Schulferien befriedigt werden, ansonsten ist ein geordneter Schulbetrieb für alle
Schülerinnen und Schüler nicht zu gewährleisten. Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen
Beurlaubungsverbot vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines
nachweislich dringenden und wichtigen Grundes möglich und wenn nachgewiesen wird, dass
die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern. Eine Verlängerung der
Ferien ohne Beurlaubung stellt eine Schulpflichtsverletzung dar, die mit einem Bußgeld
geahndet werden kann. Eine Ausnahme von dieser Gesetzesvorschrift ist nur möglich, wenn
nachweislich einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Erstkommunion,
- Konfirmation,
- Hochzeit,
- Jubiläen,
- Geburt,
- schwere Erkrankung oder
- Todesfall innerhalb der Familie

Falls eine Schülerin oder ein Schüler im Zeitraum unmittelbar vor und/oder im Anschluss an
die Ferien fehlt, muss zwingend ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden oder die
Erziehungsberechtigten werden mit einer **Ordnungsstrafe** durch den Kreis Gütersloh belegt.
Für den Fall, dass Ihr Kind mehrere Tage vor und mit dem letzten Schultag erkrankt ist, muss
ebenfalls auch für den letzten Schultag vor den Ferien ein ärztliches Attest beigelegt werden.

Verfahren zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung von den Eltern/Erziehungsberechtigten vorher bei der Schule beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

- Bei der Klassenlehrkraft wird eine Beurlaubung bzw. Befreiung bis zu max. einem Tag pro Quartal beantragt.
- Bei mehr als einem Tag sowie unmittelbar vor und nach den Ferien (entsprechend auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen) beurlaubt die Schulleitung.
- Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Die alte Regelung, dass ein Tag nach der Taufe schulfrei ist, wurde abgeschafft.
- Ein Beurlaubungsantrag (Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen erhalten Sie nach vorheriger Anfrage über das Schulsekretariat) ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher (in der Regel eine Woche) bei der Schule zu stellen.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist -und das sollte vorher mit der Schule abgestimmt sein-eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Gemeindeleitung, Konsulat, Botschaft, etc.).
- Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.
- Anträge zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht sind in der Schule über das Sekretariat erhältlich (s.o.).

Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden.

Gründe für eine Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Es gibt einige wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung bzw. Befreiung in Betracht kommen kann, dies sind z.B.:

Persönliche Anlässe, z. B.:

Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Umzug, Krankenhausaufenthalt, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie. Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Achtung!

Die Schließung des Haushalts ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder mögliche Verkehrsspitzen zu vermeiden.

Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:

- religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
- Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeber) und ihrer Spitzenorganisationen, Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern sowie der Fachverbände (z.B. Seminare zur Vor-bereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar), Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,

- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Rechtsbezug: Beurlaubung

RdErl. des Kultusministeriums vom 26. März 1980 (GABl. NW. S.183), geändert durch RdErl. vom 26. Juni 1980 (GABl. NW. S.361), vom 23. Oktober 1984 (GABl. NW. S.504), vom 29. Juni 20-2 (ABl.NRW. S. 231) und vom 27. Juni 2003 (A131. NRW S. 232) —BASS 12-52 Nr.21

Vielen Dank für Ihr Verständnis! Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an das Sekretariat!

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

André Müller

Schulleiter